

| | | | |
|--|--------------|--|----------------------------|
| Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister – | | Drucksache DS0366/20 | Datum 20.10.2020 |
| Dezernat: IV | FB 40 | Öffentlichkeitsstatus öffentlich | |

| Beratungsfolge | Sitzung Tag | Behandlung | Zuständigkeit |
|---|------------------------------|-------------------|----------------------|
| Der Oberbürgermeister | 27.10.2020 | nicht öffentlich | Genehmigung OB |
| Jugendhilfeausschuss | 19.11.2020 | öffentlich | Beratung |
| Ausschuss für Bildung, Schule und Sport | 24.11.2020 | öffentlich | Beratung |
| Finanz- und Grundstücksausschuss | 25.11.2020 | öffentlich | Beratung |
| Stadtrat | 03.12.2020 | öffentlich | Beschlussfassung |

| Beteiligungen Amt 30, Amt 51, FB 01, FB 02, II/01, Kinderb., V/02 | Beteiligung des | Ja | Nein |
|--|------------------------|-----------|-------------|
| | RPA | | x |
| | KFP | | x |
| | BFP | | x |
| | Klimarelevanz | | x |

Kurztitel

Einführung des "Magdeburger Schülertickets" zum Schuljahr 2021/22

Beschlussvorschlag:

1. Die Umsetzung des Beschlusses des Magdeburger Stadtrates vom 17.10.2019 (Beschl.-Nr. 175-004(VII)19) zur kostenlosen Nutzung des ÖPNV für Kinder und Schüler*innen mit Hauptwohnsitz in Magdeburg erfolgt, sobald die Finanzierung gesichert ist.
2. Das „Magdeburger Schülerticket“ entspricht dem Tarif einer ermäßigten Abokarte der MVB und kann im Tarifgebiet der LHMD auch außerhalb der Schulzeiten, an Wochenenden und in den Ferien durch die Kinder und Schüler*innen genutzt werden.
3. Das „Magdeburger Schülerticket“ gilt jeweils für ein Schuljahr vom 01.09 bis zum 31.08. des Folgejahres und ist nur in Verbindung mit einem Schülerschein mit Passfoto gültig.
4. Alle Schüler*innen der allgemeinbildenden Schulen vom 1. bis zum 13. Schuljahrgang, die ihren Wohnsitz in Magdeburg haben und eine Magdeburger Schule besuchen, haben Anspruch auf das „Magdeburger Schülerticket“ und können durch Upload des Schülerscheines als Legitimation das „Magdeburger Schülerticket“ bei den Magdeburger Verkehrsbetrieben (MVB) per Abo-Online bestellen.
5. Die MVB rechnen die Kosten für das „Magdeburger Schülerticket“ nicht mit den Schüler*innen, sondern mit der Stadt ab. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der MVB hierzu eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

6. Für die Schüler*innen der 11. bis 13. Schuljahrgänge wird entsprechend des Stadtratsbeschlusses vom 17.10.2019 ausdrücklich keine im Schulgesetz LSA vorgesehene Eigenbeteiligung in Höhe von 100 EUR je Schuljahr beschlossen.
7. Darüber hinaus erhalten Kinder bis einschließlich 18 Jahren, die ihren Wohnsitz in der Landeshauptstadt Magdeburg haben, über kein eigenes Einkommen verfügen und begründet keine Schule besuchen, auf Antrag beim Fachbereich Schule und Sport kostenlos das „Magdeburger Schülerticket“.
8. Schüler*innen, die auf Grund einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung im freigestellten Schülerverkehr (Schülerspezialverkehr) zur Schule befördert werden, können zusätzlich einen Antrag auf das „Magdeburger Schülerticket“ stellen.
9. Der Stadtrat beschließt, die Mittel für die Einführung des „Magdeburger Schülertickets“ gemäß der Seite 3 ff. – „Finanzielle Auswirkungen“ in den Haushalt einzustellen, sobald die Finanzierung gesichert ist. Die Finanzierung für das Haushaltsjahr, in welchem das „Magdeburger Schülerticket“ eingeführt wird, beträgt 2.608.200 EUR (Stand 2020). Für die Folgehaushaltsjahre beträgt die Finanzierungssumme 8.426.200 EUR (Stand 2020, ohne Tarifierpassungen).

Finanzielle Auswirkungen

| | | | | | | |
|-----------------------------|--------------|-----------------------|----------|-----------|----------|-------------|
| Organisationseinheit | FB 40 | Pflichtaufgabe | x | ja | x | nein |
|-----------------------------|--------------|-----------------------|----------|-----------|----------|-------------|

| | | | | | |
|----------------------------|--|----------|-------------|--|------|
| Produkt Nr. | Haushaltskonsolidierungsmaßnahme | | | | |
| 41402 | | ja, Nr. | x | | nein |
| Maßnahmebeginn/Jahr | Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt | | | | |
| 2021 | JA | x | NEIN | | |

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

TB 4140

| I. Aufwand (inkl. Afa) | | | | | |
|------------------------|------------|--------------|-----------|--------------|-----------|
| Jahr | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | davon | |
| | | | | veranschlagt | Bedarf |
| 2021 | 5.328.200 | 4140 0200 | 54555000 | 2.720.000 | 2.608.200 |
| 2022ff | 11.146.200 | 4140 0200 | 54555000 | 2.720.000 | 8.426.200 |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Summe: | | | | | |

| II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung) | | | | | |
|-----------------------------------|------|--------------|-----------|--------------|--------|
| Jahr | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | davon | |
| | | | | veranschlagt | Bedarf |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| Summe: | | | | | |

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

| |
|--|
| |
| |

Investitionsgruppe:

| I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt) | | | | | |
|---|------|--------------|-----------|--------------|--------|
| Jahr | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | davon | |
| | | | | veranschlagt | Bedarf |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| Summe: | | | | | |

| II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel) | | | | | |
|---|------|--------------|-----------|--------------|--------|
| Jahr | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | davon | |
| | | | | veranschlagt | Bedarf |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |

| | |
|---------------|--|
| Summe: | |
|---------------|--|

| III. Eigenanteil / Saldo | | | | | |
|--------------------------|------|--------------|-----------|--------------|--------|
| Jahr | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | davon | |
| | | | | veranschlagt | Bedarf |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| Summe: | | | | | |

| IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE) | | | | | |
|---------------------------------------|------|--------------|-----------|--------------|--------|
| Jahr | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | davon | |
| | | | | veranschlagt | Bedarf |
| gesamt: | | | | | |
| 20... | | | | | |
| für | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| 20... | | | | | |
| Summe: | | | | | |

| V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> | bis 60 Tsd. € (Sammelposten) |
| <input type="checkbox"/> | > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung) |
| <input type="checkbox"/> | > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung) |
| <input type="checkbox"/> | Anlage Grundsatzbeschluss Nr. |
| <input type="checkbox"/> | Anlage Kostenberechnung |
| <input type="checkbox"/> | Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich |
| <input type="checkbox"/> | Anlage Folgekostenberechnung |

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

| Auswirkungen auf das Anlagevermögen | | | | | |
|-------------------------------------|------|--------------|-----------|-----------------|--------|
| Jahr | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | bitte ankreuzen | |
| | | | | Zugang | Abgang |
| 20... | | | | | |

| | | |
|----------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------|
| federführender Fachbereich 40 | Sachbearbeiter Frau Richter | Unterschrift FBL 40 Frau Richter |
|----------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------|

| | |
|--|--------------|
| Verantwortliche Beigeordnete IV Frau Stieler-Hinz | Unterschrift |
|--|--------------|

| | |
|-----------------------------------|------------|
| Termin für die Beschlusskontrolle | 31.08.2021 |
|-----------------------------------|------------|

Begründung:Vorbemerkungen

Der Magdeburger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.10.2019 (Beschl.-Nr. 175-004(VII)19) u.a. beschlossen, dass „alle Kinder, Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Magdeburg sowie Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen mit Hauptwohnsitz in Magdeburg ab dem Jahr 2021 den öffentlichen Nahverkehr der Landeshauptstadt Magdeburg, insbesondere das Netz der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (MVB) ganztägig und an allen Tagen des Kalenderjahres unentgeltlich nutzen dürfen“.

Die Verwaltung hat in enger Abstimmung mit den MVB an der Umsetzung des Beschlusses gearbeitet und legt mit dieser Drucksache dem Stadtrat die konkreten Beschlüsse zum Verfahren zur Entscheidung vor.

„Magdeburger Schülerticket“

Da die MVB Kooperationspartner des Regionalverkehrsverbundes „marego“ sind, muss das kostenfreie „Magdeburger Schülerticket“ so eingeführt werden, dass es den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen der Verbundpartner nicht entgegensteht. Das bedeutet u.a., dass das Angebot in den „marego“- Tarif integriert werden muss und sich die Nutzer in Form einer Fahrkarte legitimieren müssen.

Die ermäßigten Abokarten mit einem für 2021 hochgerechneten, voraussichtlichen monatlichen Preis von 41,84 EUR (derzeit 38,68 EUR, angenommene jährliche Preissteigerung von 4 %) entsprechen der Intention des Stadtratsbeschlusses, ganzjährig und an allen Kalendertagen den ÖPNV nutzen zu können.

Im Rahmen der Gespräche innerhalb des Regionalverbundes „marego“ sowie zwischen MVB und Verwaltung wurde deutlich, dass die Einführung des „Magdeburger Schülertickets“ auf Grund der Komplexität eine gewisse Vorlaufzeit benötigt. In gemeinsamer Abstimmung wurde die Einführung zum Schuljahresbeginn 2021/22 und damit gleichzeitig auch zum Zeitpunkt der planmäßigen Tarifänderungen als sinnvoll und praktisch umsetzbar erachtet.

Personenkreis mit Anspruch auf das „Magdeburger Schülerticket“

Grundsätzlich ist zunächst davon auszugehen, dass sich der vom Stadtrat initiierte Beschluss zum großen Teil auf Magdeburger Schüler*innen bezieht, da das Alter auf 18 Jahre begrenzt war. Die Schüler*innen müssen ihren Wohnsitz in Magdeburg haben und eine Magdeburger Schule besuchen.

Da als weitere Anspruchsvoraussetzung kein Einkommen vorliegen soll, sind duale Auszubildende mit einer Ausbildungsvergütung nicht anspruchsberechtigt. Das betrifft zudem auch Auszubildende, die Anspruch auf das vom Land voraussichtlich ab 2021 einzuführende „Azubi-Ticket“ haben. Die Verwaltung geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass das vom Land einzuführende „Azubi-Ticket“ von allen Auszubildenden genutzt werden kann und beschränkt somit die Einführung des „Magdeburger Schülertickets“ auf Schüler*innen der allgemeinbildenden Schulen.

Eine Altersbegrenzung auf 18 Jahre für Schüler*innen für die Anspruchsberechtigung, wie vom Stadtrat beschlossen, ist im Hinblick auf die Festlegungen des Schulgesetzes nicht umsetzbar.

Gemäß § 71 des Schulgesetzes LSA ist die Landeshauptstadt Magdeburg Träger der Schülerbeförderung. Nach § 71 (2) sind Schüler*innen der allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich des 10. Schuljahrgangs; die der Förderschulen darüber hinaus, unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern und die Aufwendungen hierfür sind zu erstatten. Nach § 71 (4a) gilt das auch für Schüler*innen der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen, welche aber einen Eigenanteil in Höhe von 100 EUR pro Schuljahr zu tragen haben.

In den Schülergruppen der 11. bis 13. Schuljahrgänge kann es Schüler*innen geben, die älter als 18 Jahre sind. Es besteht allerdings auch im Zuge der Gleichbehandlung kein wirklicher Sachgrund und entsprechend des Schulgesetzes auch keine Möglichkeit, die kostenfreie Beförderung von Schüler*innen mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu beenden. Durch den Anspruch aus dem Schulgesetz und den Gleichbehandlungsgrundsatz kann der Anspruch auf kostenlose Nutzung des ÖPNV nicht auf ein bestimmtes Lebensalter reduziert werden.

Unter Beachtung des Schulgesetzes erfolgt für die unter § 71 (4a) erfassten Schüler*innen mit dem Stadtratsbeschluss eine freiwillige Besserstellung durch die Landeshauptstadt Magdeburg, da kein Eigenanteil in Höhe von 100 EUR pro Schuljahr zu tragen ist.

Darüber hinaus wird es auch Magdeburger Kinder im Altersbereich bis 18 Jahren geben, die begründet keine Schule besuchen. Das können bspw. Kinder über 6 Jahre sein, die noch keine Schule besuchen oder auch minderjährige Mütter in Mutterschutz oder Elternzeit. Auch für diese Kinder war die Möglichkeit der Antragstellung umzusetzen.

Auch Schüler*innen, die im freigestellten Schülerverkehr (Schülerspezialverkehr) zur Schule befördert werden, haben unter dem Aspekt der Gleichbehandlung in ihrer Freizeit einen Anspruch auf das „Magdeburger Schülerticket“.

Darüber hinaus gibt es, wie bisher, eine Erstattungspflicht aus dem Schulgesetz für Magdeburger Schüler*innen, die eine Schule besuchen, welche außerhalb des Gebietes der LHMD liegt. Diese Schüler*innen können das „Magdeburger Schülerticket“ beantragen oder einen Erstattungsanspruch geltend machen. Wenn ein Anspruch besteht und kein „Magdeburger Schülerticket“ beantragt wird, werden bei Besuch eines Wohnheimes 2 Fahrten pro Woche in Höhe der günstigsten Fahrkarte des ÖPNV bzw. wenn kein Wohnheim besucht wird, die tatsächlichen Fahrtkosten, aber maximal in Höhe der Kosten des „Magdeburger Schülertickets“, erstattet.

Die im ursprünglichen Stadtratsbeschluss getroffene Festlegung „ohne eigenes Einkommen“ ist auch nicht ohne Weiteres umsetzbar. Es gibt Einkommensarten, wie bspw. Waisenrenten oder Unterhalt, die einen Teil von Schüler*innen dann von vornherein ausschließen würden, was mit Sicherheit nicht Intention des Stadtratsbeschlusses war. Darüber hinaus wäre eine Einkommensprüfung bei Kindern und Jugendlichen praktisch äußerst schwierig, rechtlich auch nicht einfach möglich und mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass bei Schüler*innen der allgemeinbildenden Schulen keine Einkommensprüfung erfolgt und dass Schüler*innen mit einer Ausbildungsvergütung und/oder einem Anspruch auf das vom Land für 2021 avisierte Azubi-Ticket keinen Anspruch auf das „Magdeburger Schülerticket“ haben.

Da die LHMD als Schulträger auch gegenüber Schüler*innen des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen, der Fachschulen, Fachoberschulen und Beruflichen Gymnasien (insgesamt ca. 3.300 SuS) laut § 71 (2) und (4a) Schulgesetz LSA erstattungs- bzw. entlastungsverpflichtet ist, bleibt abzuwarten, ob diese Schüler*innen Anspruch auf das Azubi-Ticket des Landes haben.

Verfahrensweise

Die Schüler*innen der allgemeinbildenden Schulen der LHMD erhalten von ihren Schulen den „Internationalen Ausweis für Schülerinnen und Schüler“ (Formular des Landes Sachsen-Anhalt). Der Schülersausweis ist mit einem Lichtbild zu versehen und enthält Angaben zum Namen, Geburtsdatum, zum Wohnort und zur besuchten Schule. Der Schülersausweis wird von den Schulen mit einer voraussichtlichen Gültigkeit (i.d.R. ein Schuljahr), Unterschrift und Stempel versehen. Der Schülersausweis gilt als Legitimation gegenüber den MVB auf Ausstellung eines „Magdeburger Schülertickets“.

Die MVB werden bis März 2021 ein digitales Hintergrundsystem für die zu erwartenden 22.200 zusätzlichen Datensätze anschaffen. Die Daten werden bei der MVB gemäß der DSGVO verarbeitet, soweit diese zur Erstellung und zum Versand der Tickets notwendig sind. Geplant ist, dass ab 29.03.2021 bis zum 09.05.2021 die Bestellung per Abo-Online durch die Schüler*innen bei den MVB für das Schuljahr 2021/22 möglich ist mit Legitimation durch Upload des Schülersausweises.

Im Hintergrund erfolgt dann die Datenerfassung und Datenprüfung und die Bearbeitung der einzelnen Verträge. Hierbei wird es Abstimmungen zwischen MVB und Verwaltung geben. Am 11.07.2021 werden die Datensätze an einen externen Dienstleister zur Erstellung der Schülertickets und Anschreiben gegeben. Im Zeitraum vom 12.07.2021 bis zum 22.08.2021 erfolgt der Ticketversand direkt an die Schüler*innen. Die Tickets sind dann ab dem 01.09.2021 gültig, i.d.R. für ein Schuljahr.

Ab September 2021 erfolgen die Abrechnungen zwischen MVB und Verwaltung monatlich. Hierdurch ist es möglich, dass z.B. Rückläufe genauer abgerechnet werden können. Die monatlichen Rechnungen erfolgen von der MVB jeweils als volle Monate, auch wenn nur einzelne Tage im Monat zu einem Anspruch führten. Dabei dürfen abweichende Zeiträume nicht dazu führen, dass über ein Kalenderjahr hinweg mehr als 12 Monate in Rechnung gestellt werden.

Neben der laufenden Betreuung der Verträge (Ersatzausstellungen, Adressänderungen) werden dann laufend auch Neuausstellungen bei Zuzügen oder Abmeldungen bei Wegzügen bzw. Schulabbrüchen im Zusammenwirken zwischen MVB und Fachbereich Schule und Sport bearbeitet.

Für die Antragstellung der Kinder bis 18 Jahren, die begründet keine Schule besuchen und sich auch nicht in Ausbildung befinden, erfolgt die Antragstellung laufend und formlos an den Fachbereich Schule und Sport. Hier wird die persönliche Lebenssituation in Bezug auf den Antragsanspruch geprüft. Diese Kinder erhalten als Legitimation ein Schreiben des FB 40 zum Upload bei der Bestellung bei der MVB per Abo-Online.

Zur Einführung des „Magdeburger Schülertickets“ zum Schuljahr 2021/22ff schließt die Verwaltung mit der MVB eine Kooperationsvereinbarung ab.

Personelle Auswirkungen

Derzeit gibt es im Fachbereich Schule und Sport zwei Stellen für die Schülerbeförderung als Pflichtaufgabe zur Umsetzung der Aufgaben des Schulgesetzes. Eine Stelle befasst sich vorwiegend mit dem Schülerspezialverkehr, also mit den individuellen Schülerbeförderungen von Schüler*innen mit Behinderungen. In den beiden Stellen werden derzeit mit einem Stellenanteil von insgesamt 0,55 VBE die Schülerjahreskarten bearbeitet.

Nach jetzigem Stand der Abstimmung mit den MVB ist davon auszugehen, dass der wegfallende Stellenanteil von 0,55 VBE für die Schülerjahreskarten, genutzt werden kann, um die Datenprüfung, Abstimmungen und Abrechnungen mit den MVB sowie die zu erwartenden Anträge der „Nichtschüler“ im Fachbereich Schule und Sport zu bearbeiten.

In der Verwaltung ist die Einführung des „Magdeburger Schülertickets“ nach jetzigem Stand somit ohne Veränderungen im Stellenplan umzusetzen. Demgegenüber wird bei den MVB mit einem Stellenaufwuchs und Kosten für externe Dienstleister zu rechnen sein.

Finanzielle Auswirkungen im Budget des Fachbereiches Schule und Sport

Grundsätzlich wäre die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder und Schüler*innen (22.200) mit dem Preis der ermäßigten Abokarte der MVB (hochgerechnet für 2021 monatlich 41,84 EUR) zu planen.

Für das Übergangsjahr 2021 würden zunächst für den Zeitraum von Januar bis Juli 2021 die Kosten für die Schülerjahreskarte anfallen.

Für die Berechnung des „Magdeburger Schülertickets“ ergäbe sich nachfolgende Berechnung:

Anteilige Kosten September–Dezember 2021: $22.200 \times 4 \text{ Monate} \times 41,84 \text{ EUR} = 3.715.392 \text{ EUR}$

Im Sachkonto 54555000 der Kostenstelle 41400200 müssten zusätzlich zu den veranschlagten 2.720.000 EUR noch 2.608.200 EUR, somit insgesamt für 2021 Mittel in Höhe von 5.328.200 EUR eingestellt werden.

Für die Jahre 2022 ff. wären unter der Voraussetzung, dass die Preise für das „Magdeburger Schülerticket“ bei 41,84 EUR und die 22.200 Schülerinnen und Schüler gleichbleiben, insgesamt 11.146.200 EUR in den Haushalt einzustellen, das wären 8.426.200 EUR mehr als bisher mittelfristig geplant.

Die Finanzierung des benötigten Mehrbedarfs für die Jahre 2021 und 2022 ist derzeit nicht geklärt. Eine Belastung des Ergebnishaushaltes um weitere 2.608.200 EUR wird das Defizit des Haushaltsplanes 2021 zusätzlich erhöhen (dito 2022 ff.).

Darüber hinaus bleibt abzuwarten, inwieweit das geplante Gesetz des Landes zum Azubi-Ticket neben den dualen Auszubildenden auch die Schüler*innen des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Beruflichen Gymnasien betrifft, welche sich alle nicht in einer dualen Ausbildung befinden und deshalb keine Auszubildendenvergütung beziehen. Dies betrifft ungefähr 3.300 Auszubildende der Stadt, für die dann die Stadt als Schulträger laut Schulgesetz LSA erstattungs- bzw. entlastungsverpflichtend wäre. Würde auch für diese Schüler*innen ein „Magdeburger Schülerticket“ vorgesehen werden, kämen zusätzliche jährliche Kosten in Höhe von 1.656.900 EUR (2021 anteilig 552.300 EUR) hinzu.

Die im Zusammenhang mit den Beschlüssen notwendige Satzungsänderung der „Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg“ wird die Verwaltung im 2. Quartal 2021 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegen. Darin müssen auch die dann vorliegenden Regelungen des Landes zum Azubi-Ticket und die Auswirkungen auf die Schülerbeförderung der Schüler*innen der berufsbildenden Schulen der LHMD angepasst werden.

Die Einführung des „Magdeburger Schülertickets“ wird darüber hinaus Auswirkungen auf die Höhe des von der LHMD an die MVB zu leistenden Ausgleichs gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag (öDA) haben. Durch die Zahlungen im Zusammenhang mit dem Schülerticket an die MVB wird sich der Ausgleichsbetrag vermindern.

Die konkrete Höhe kann aktuell allerdings noch nicht beziffert werden, da sie von mehreren Faktoren (Nutzerzahlen des „Magdeburger Schülertickets“, Aufteilungsschlüssel im marego-Verbund, erhöhte Aufwendungen bei der MVB) abhängig ist. Gemäß Schreiben der MVB vom 13.07.2020 ist geplant, die Berechnung eines von allen marego-Verbundpartnern akzeptierten Aufteilungsschlüssels ein Jahr nach Einführung des „Magdeburger Schülertickets“ auf der Grundlage eines Gutachtens vorzunehmen.